

OLG Rostock

§ 99 StVollzG MV

(Rechte der Gefangenvertretung)

Die Mitglieder der Gefangenvertretung haben weder in ihrer Gesamtheit noch jedes Mitglied für sich genommen ein Statusrecht auf Teilnahme und Mitwirkung an Konferenzen der Anstaltsleitung oder einzelner Abteilungen der Haftanstalt.

Oberlandesgericht Rostock, Beschluss vom 23. September 2014 – 20 Ws 177/14

Gründe:

I.

1. Die Antragstellerin ist die derzeit auf der Grundlage von § 99 Satz 1 StVollzG M-V gewählte und anerkannte Gefangenvertretung der Justizvollzugsanstalt X. Sie hat für die Durchführung dieses Verfahrens den Strafgefangenen G zu ihrem Vertreter bestimmt.

In der Sache trägt die Antragstellerin vor, sie hätte am 06.11.2013 erstmals einen Antrag auf Teilnahme an Organisationskonferenzen der Haftanstalt gestellt. Dieser Antrag sei vom Leiter der Antragsgegnerin aufgrund Zeitmangels und mit unzureichender Begründung abgelehnt worden. Am 01.12.2013 sei der Antrag erneut der Anstaltsleitung vorgelegt und dort wiederum abgelehnt worden.

Die Mitglieder der Gefangenvertretung sind der Auffassung, nach §§ 159, 160 StVollzG (Bund), § 99 StVollzG M-V sei der Anstaltsleiter verpflichtet, zur Vorbereitung von wichtigen Entscheidungen im Vollzug Konferenzen durchzuführen. Hieran solle jeweils ein Mitglied jeder „Statusgruppe“ beteiligt werden. Insbesondere eine pauschale

Ablehnung der Begehrens der Gefangenvertretung sei unzulässig. Ferner seien in der Vergangenheit bereits verschiedene Regelungen ohne die vorherige Beteiligung der Gefangenvertretung getroffen worden. Außerdem habe sich die Antragsgegnerin durch den Erlass der Geschäftsordnung vom 10.12.2013 selbst gebunden.

Die Antragsgegnerin hält den Antrag für unzulässig, weil die Gefangenvertretung im gerichtlichen Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG nur im Hinblick auf ihre Statusrechte und -pflichten antragsberechtigt sei, nicht aber im Hinblick auf die gerichtliche Geltendmachung von allgemeinen Angelegenheiten der Gefangenen.

2. Mit ihrem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG beantragte die Antragstellerin, die Antragsgegnerin zu verpflichten, einem Mitglied der Gefangenvertretung bei bestimmten Tagesordnungspunkten von Organisationskonferenzen der Anstalt und der Abteilungen die Teilnahme und Mitwirkung zu ermöglichen. Für diesen Antrag begehrt die Antragstellerin im Übrigen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Y in Rostock.

3. Die vorbezeichneten Anträge wies die Strafvollstreckungskammer mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss vom 05.03.2014 als unbegründet zurück.

II.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Während sich die in der Rechtsbeschwerdebegründung vom 26.03.2014 vorgebrachten Verfahrensrügen sämtlichst als nicht ordnungsgemäß ausgeführt (vgl. zu den diesbezüglichen Anforderungen Calliess/Müller-Dietz, StrVollzG, 11. Auflage, § 118 Rz. 2) und deshalb unzulässig erweisen, ist das

Rechtsmittel mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechts ordnungsgemäß begründet.

Die Rechtsbeschwerde ist auch nach Maßgabe des § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil es vorliegend geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Denn die Frage der Aktivlegitimation einer auf der Basis von § 99 Satz 1 StVollzG M-V gewählten Interessenvertretung der Gefangenen ist bislang nicht obergerichtlich geklärt.

Nach der neueren Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte muss ein eigenes Antragsrecht der Gefangenvertretung jedenfalls dann anerkannt werden, wenn es um deren Status geht, z.B. bei der (Ab-) Schaffung durch den Anstaltsleiter (vgl. Arloth, StrVollzG, 3. Auflage, § 160 Rz. 3 m.w.N.). Ist eine Gefangenvertretung erst einmal eingerichtet, so unterliegen Art, Umfang und Verfahren ihrer Teilnahme und Teilhabe an vollzuglichen Angelegenheiten einschließlich der die begründenden Verwaltungsvorschriften grundsätzlich der gerichtlichen Kontrolle. Es besteht zwar kein allgemeines Prozessführungsrecht für die Gesamtheit der Gefangenen, aber doch die Befugnis, die eigenen Teilnahmerechte der Gefangenvertretung zu wahren und gerichtlich zu verfolgen (vgl. Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 160 Rz. 6 m.w.N.).

Der Landesgesetzgeber hat mit § 99 StVollzG M-V den Haftanstalten aufgegeben, die Gefangenen an der Verantwortung für vollzugliche Belange von gemeinsamem Interesse (vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 160 Rz. 3) teilnehmen zu lassen. Dies hat die Antragsgegnerin mit ihrer „Geschäftsordnung der Gefangenvertretung des geschlossenen Vollzuges der JVA vom 10.12.2013 getan. Mit dieser Satzung hat sich die Antragsgegnerin mit Außenwirkung selbst gebunden (vgl. OLG Celle, NStZ 1981, 496). Sie muss daher dafür Sorge tragen, dass die Insassen-

vertretung ihre Aufgaben wahrnehmen kann. Soweit es um die Möglichkeit der Erfüllung der originären Aufgaben der Insassenvertretung als Organ geht, erfordert es das Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes, ihr eine Antragsbefugnis einzuräumen. Steht die Möglichkeit der Erfüllung ihrer Aufgaben in Rede, muss eine Aktivlegitimation bejaht werden (vgl. zu Vorstehendem Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 05.07.2001 - 3 Vollz (Ws) 39/01 - juris- ; OLG Hamm NStZ 1981, 118).

2. Die Rechtsbeschwerde ist jedoch aus den zutreffenden Erwägungen der angefochtenen Entscheidung unbegründet.

In der Sache haben die Mitglieder der Gefangenenvvertretung, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, weder in ihrer Gesamtheit noch jedes Mitglied für sich genommen ein Statusrecht auf Teilnahme und Mitwirkung an Konferenzen der Anstaltsleitung oder einzelner Abteilungen der Haftanstalt. Die Strafvollstreckungskammer hat zutreffend ausgeführt, dass als gesetzliche Grundlage für die Mitwirkung der Interessenvertretung der Gefangenen lediglich § 99 StVollzG M-V herangezogen werden kann. Demnach können in allgemeinen Angelegenheiten der Gefangenen Vorschläge und Anregungen an die Anstalt herangetragen werden. Diese sollen dann mit der Vertretung erörtert werden, § 99 Satz 3 StVollzG MV. Die Norm ist danach eindeutig als Ermessensvorschrift ausgestaltet, enthält mithin kein - vom Willen der Anstaltsleitung unabhängiges - subjektives Recht der Interessenvertretung der Gefangenen auf kollektive oder individuelle Mitwirkung an Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse im Strafvollzug (vgl. dazu Callies/Müller/Dietz, a.a.O., § 160 Rz. 1; OLG Frankfurt, Beschluss vom 15.08.1980 - 3 Ws 278/80 StVollzG - juris; Kammergericht Berlin, Beschluss vom 11.12.1989 - 5 Ws 505/89 Vollz - juris -). Ein Recht auf Anwesenheit bei Konferenzen kann mithin aus dieser Vorschrift

nicht abgeleitet werden. Das „Wie“ der Entgegennahme von Vorschlägen und Anregungen an die Anstaltsleitung kann diese vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen selbst bestimmen.

Die Anstaltsleitung hat hier von ihrem Ermessen dahingehend Gebrauch gemacht, dass sie am 10.12.2013 eine „Geschäftsordnung der Gefangenenvvertretung des geschlossenen Vollzuges der JVA erlassen hat. Darin sind u.a. regelmäßige Sitzungen zwischen Anstaltsleitung und Interessenvertretung vorgesehen, in welchen letztere eigene Anregungen und Wünsche an die Anstaltsleitung herantragen kann (vgl. § 10 der Geschäftsordnung). Darüber hinaus erfolgt nach § 2 der Geschäftsordnung die Teilnahme der Gefangenen an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse insbesondere durch Mitwirkung bei der Vorbereitung von Entscheidungen in der Form, dass eine Anhörung oder Erörterung mit ihr stattfindet oder Organe der Gefangenenvvertretung mit der Ausarbeitung von Vorschlägen beauftragt werden. Ein Recht auf Teilnahme der Gefangenenvvertretung oder ihren Mitgliedern an Organisations- oder gar Vollzugskonferenzen der Haftanstalt sieht die Geschäftsordnung hingegen an keiner Stelle vor, insoweit geht der entsprechende Hinweis der Beschwerdeführer auf eine vermeintliche Selbstbindung der Anstaltsleitung fehl.

Die Geschäftsordnung der Gefangenenvvertretung vermag - entgegen wohl der Ansicht der Antragstellerin - grundsätzlich auch keine weitergehenden Rechte für die Gefangenenvvertretung zu begründen als sie der Gesetzgeber vorgegeben hat. Die Vorschrift des § 99 Satz 2 StVollzG MV begründet und begrenzt zugleich die Mitwirkungsrechte der Gefangenenvvertretung. Für eine darüber hinausgehende anstaltinterne Regelung, an der es hier zudem fehlt, mit daraus folgender „Selbstbindung“ der Verwaltung oder einen „Vertrauensschutz“ der Gefangenenvvertretung ist damit kein Raum.

Aus der Ausgestaltung der Statusrechte in § 99 Satz 2 StVollzG MV folgt ferner, dass die Anhörung und Beteiligung der Gefangenenvvertretung nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für Maßnahmen der Anstalt sein kann. Unterbliebene Anhörungen können zudem jederzeit nachgeholt werden.